Verkehrsüberwachung durch örtliche Ordnungsbehörden und Polizeibehörden

1. Ziele der Verkehrsüberwachung:

Verkehrsüberwachung ist eine hoheitliche Aufgabe der Gefahrenabwehr sowie der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die durch Polizeibehörden und allgemeine Ordnungsbehörden wahrgenommen wird. Sie ist vorrangig darauf ausgerichtet, Verkehrsunfälle, insbesondere mit schweren Folgen, zu verhüten und sonstigen Verkehrsgefahren entgegen zu wirken. Darüber hinaus dient sie auch dem Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsbeeinträchtigungen insbesondere durch Lärm und Abgase sowie der Leichtigkeit des Verkehrs.

Im Interesse einer effizienten Verkehrssicherheitsarbeit sind Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich zwischen den zuständigen Behörden abzustimmen.

2. Zuständigkeiten:

Nach § 1 HSOG obliegt es den Gefahrenabwehrbehörden und Polizeibehörden, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Im Rahmen dieser Aufgabenzuweisung stellt die Verkehrsüberwachung eine der Aufgaben dar und dient der Sicherheit des Straßenverkehrs.

Die Polizeibehörden haben nach § 53 OWiG Ordnungswidrigkeiten zu erforschen.

Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Verkehrsüberwachung durch örtliche Ordnungsbehörden ist § 3 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. November 2007 (GVBl. I S. 800), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2012 (GVBl. I S. 328) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Nr. 5 HSOG-DVO in der jeweils geltenden Fassung, die auch die Verwendung technischer Mittel zur Verkehrsüberwachung regelt. Zur Verkehrsüberwachung sollten nur Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte eingesetzt werden.

Der Aufgabenumfang ist in einer Bestellungsverfügung nach der VVHSOG zu § 99 in der jeweils geltenden Fassung näher zu bezeichnen.

Auf die Möglichkeit der Einrichtung gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirke nach § 85 Abs. 2 HSOG sowie der Zusammenarbeit nach § 100 Abs. 3 HSOG wird hingewiesen.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind nach Maßgabe der §§ 163 b, 163 c StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG befugt, die zur Feststellung der Identität von Betroffenen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Nach §§ 56, 57 OWiG dürfen sie darüber hinaus Verwarnungsgelder erheben.

Zum Anhalten sind nur Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte in Uniform einzusetzen.

3. Ermittlungen durch Polizeibehörden und örtliche Ordnungsbehörden im Rahmen der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten:

3.1 Absehen von Folgeermittlungen:

Wurden beim Einsatz von Verkehrsüberwachungsgeräten Lichtbilder oder Videoaufnahmen angefertigt und sind diese zur Identifizierung der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers nicht geeignet, sollte grundsätzlich von unverhältnismäßig zeitaufwändigen Ermittlungen abgesehen werden. Von weiteren Ermittlungen ist auch abzusehen, wenn ersichtlich wird, dass ein ausreichender Tatbeweis nicht möglich ist oder die Ermittlung der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers mit einem zur Bedeutung der Tat außer Verhältnis stehenden Aufwand verbunden wäre.

3.2 Anhörung; Verfahren nach erfolgloser Anhörung:

Die Verfolgungsbehörde führt zunächst eine Anhörung der betroffenen Person nach § 55 OWiG durch. Die betroffene Person ist in diesem Zusammenhang auf mögliche Folgemaßnahmen, insbesondere die Möglichkeit des Bildvergleichs, hinzuweisen.

Äußert sich die betroffene Person nicht innerhalb der Anhörungsfrist oder führte die Anhörung nicht zum Abschluss der Ermittlungen, hat die Verfolgungsbehörde zunächst in eigener Zuständigkeit alle büromäßig durchzuführenden Ermittlungen zu tätigen. Dazu zählt insbesondere der Abgleich mit dem Datenbestand des Einwohnermelderegisters. Muss geprüft werden, ob die auf dem Lichtbild als Fahrzeugführe-

rin oder Fahrzeugführer abgebildete Person diejenige ist, der die Verkehrsordnungswidrigkeit zur Last gelegt wird (betroffene Person), richtet die Verfolgungsbehörde ein Ersuchen an die für die Halteranschrift zuständige örtliche Ordnungsbehörde (Personalausweis- und Passbehörde), das aktuellste Lichtbild aus dem Personalausweis- oder Passregister zu übermitteln und insoweit Einsicht in das Register zu gewähren. § 24 Abs. 3 Satz 1 bis 3 des Personalausweisgesetzes und § 22 Abs. 3 Satz 1 bis 3 des Passgesetzes sind zu beachten.

3.3 Ermittlungsersuchen:

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind - neben den Polizeibehörden - Behörden des Polizeidienstes i. S. d. § 161 Satz 1 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG. Die örtlichen Ordnungsbehörden führen Ermittlungsersuchen grundsätzlich mit eigenen Mitteln und Kräften durch. Dies betrifft auch Ersuchen außerhessischer Behörden, soweit es sich nicht um Ersuchen der Vollzugspolizei handelt. Örtliche Ordnungsbehörden richten Ermittlungsersuchen, die Ermittlungen innerhalb Hessens betreffen, an die für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständige örtliche Ordnungsbehörde. Ermittlungstätigkeiten, die von den örtlichen Ordnungsbehörden unter Anlegung eines strengen Maßstabes nicht mit eigenen Kräften oder Mitteln durchzuführen sind, können an die Polizeibehörden abgegeben werden.

Das Regierungspräsidium Kassel als Zentrale Bußgeldstelle des Landes Hessen richtet über die Nr. 3.2 hinaus gehende Ermittlungsersuchen an Polizeibehörden. Eine Barverwarnung des Betroffenen ist in diesem Verfahrensstadium nicht mehr möglich. Wird bei der Ausführung eines solchen Ermittlungsersuchens festgestellt, dass eine andere Person als diejenige, gegen die sich das Verfahren bisher richtete, die Ordnungswidrigkeit begangen hat, und handelt es sich um eine geringfügige Ordnungswidrigkeit, so können die Bediensteten der ersuchten Polizeibehörde diese Person verwarnen und ein Verwarnungsgeld erheben, soweit sie hierzu nach § 57 Abs. 2 OWiG befugt sind. Die Zentrale Bußgeldstelle ist über diese Maßnahme zu unterrichten.

Sofern Ermittlungsersuchen anderer Bundesländer zu Verkehrsordnungswidrigkeiten im Verwarnungsgeldbereich ausdrücklich auf die Möglichkeit hinweisen, können diese Barverwarnungen vor Ort ausgesprochen und das Verwarnungsgeld unmittelbar erhoben werden.

Vergleichbare Vereinbarungen können auch zwischen Ordnungsbehörden getroffen werden.

3.4 Aufsuchen von Betroffenen; Befragung Dritter:

Vor dem Aufsuchen der betroffenen Person ist diese in der Regel vorzuladen.

Das Aufsuchen betroffener Personen oder, falls sie nicht angetroffen werden, die Befragung von Dritten, kommen in der Regel nur bei nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten in Betracht. Bei der Befragung Dritter sind auf dem Beweisfoto zu erkennende unbeteiligte Personen abzudecken, es sei denn, dass auch diese Personen für das weitere Verfahren von Bedeutung sind.

4. Einsatz von Geschwindigkeitsmessanlagen durch Polizeibehörden und Ordnungsbehörden:

4.1 Messstellen:

Die Grundlage für die Geschwindigkeitsüberwachung bilden die Auswertung des örtlichen Verkehrsunfalllagebildes und die Erkenntnisse über sonstige Gefahrenstellen im Straßenverkehr. Die örtlich zuständige Polizeibehörde unterstützt die örtlichen Ordnungsbehörden und stellt im Bedarfsfall entsprechende Daten zur Verfügung.

Geschwindigkeitsmessungen erfolgen durch den Einsatz ortsfester oder nicht ortsfester Geschwindigkeitsmessanlagen.

Nicht ortsfeste Geschwindigkeitsmessanlagen ermöglichen den zuständigen Behörden, die zur Verfügung stehende Technik flexibel an unterschiedlichen Örtlichkeiten unter Berücksichtigung der unter 4.1.1 bis 4.1.6 priorisierten Kriterien einzusetzen.

Ortsfeste Geschwindigkeitsmessanlagen können an Stellen errichtet werden, an denen eine langfristige Einflussnahme auf das Verkehrsverhalten erforderlich ist. Sie können auch angezeigt sein, wo die Aufstellung nicht ortsfester Geschwindigkeitsmessanlagen aus Platzgründen, aufgrund erschwerter Zugänglichkeit oder unzumutbarer Eigensicherungsbedingungen für das Bedienpersonal nicht vertretbar ist.

Vor der Einrichtung von Messstellen für den Betrieb ortsfester Geschwindigkeitsmessanlagen ist die Polizeiakademie Hessen anzuhören. Diese beteiligt die örtlich zuständige Polizeibehörde. Die Einrichtung einer solchen Messstelle ist ohne Anhörung der Polizeiakademie Hessen unzulässig.

Messstellen sind grundsätzlich nach folgenden in ihrer Reihenfolge priorisierten Kriterien auszuwählen:

4.1.1 Unfallhäufungen (Unfallhäufungspunkte und -strecken) mit geschwindigkeitsbedingt hoher Unfallbelastung

4.1.2 Besonders schutzwürdige Örtlichkeiten (z. B. Fußgängerüberwege, Bushaltestellen, unübersichtliche Einmündungen und Kreuzungen, Arbeitsstellen auf Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen)

4.1.3 Besonders schutzwürdige Zonen (z. B. Nahbereiche von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern und Seniorenwohnheimen)

4.1.4 Zonen mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit (Zeichen 274.1 / 274.2 StVO), Fußgängerbereiche während der Lieferzeiten (Zeichen 242.1 / 242.2 StVO) sowie verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325.1 / 325.2 StVO)

4.1.5 Lärmschutz

4.1.6 Sonstige Gründe, wobei sich die Einrichtung von Messstellen für den Betrieb ortsfester Geschwindigkeitsmessanlagen aus sonstigen Gründen grundsätzlich nicht empfiehlt

Messstellen sollen in der Regel so eingerichtet werden, dass Beginn bzw. Ende des gerätespezifischen Messbereichs mindestens 100 Meter vom Beginn bzw. Ende einer vorhandenen Geschwindigkeitsbeschränkung oder vorhandenen Ortstafeln (Zeichen 310 bzw. 311 StVO) entfernt sind. Diese Entfernung kann aus besonderem Grund (z. B. Unfallhäufungspunkt, besonders schutzwürdige Örtlichkeiten, vorhandene vorgelagerte Geschwindigkeitstrichter) unterschritten werden. Eine aktive Tarnung der Messtechnik erfolgt grundsätzlich nicht.

4.2 Durchführung und Auswertung von Messungen:

Die aktuelle Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers in der jeweils von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) genehmigten Fassung ist zu beachten. Die vorgeschriebenen Messprotokolle sind zu fertigen und bei Geräten, die besonderen Aufstellungskriterien unterliegen, mit einer Handskizze zu versehen. In den Messprotokollen ist zu vermerken, nach welchen der unter Nr. 4.1.1 bis 4.1.6 genannten Kriterien die Messstelle ausgewählt ist. Sofern die Messung weniger als 100 Meter vom Beginn oder Ende der vorhandenen Geschwindigkeitsbeschränkung bzw. Ortstafel entfernt erfolgt, ist der besondere Grund für die Unterschreitung zu vermerken.

Ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit abweichend von § 3 Abs. 3 StVO durch Verkehrszeichen besonders geregelt, ist vor Durchführung und nach Beendigung der Messung zu prüfen, ob die Verkehrszeichen zweifelsfrei erkennbar sind. Das jeweilige Prüfergebnis ist im Messprotokoll zu dokumentieren. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist nach § 39 Abs. 1a StVO abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen (Zeichen 274.1) zu rechnen, so dass diese von der Pflicht zur Überprüfung ausgenommen sind.

Wird bei Messgeräten Blitzlicht benutzt, ist dieses mit einem geeigneten Filter abzudecken.

Auf die nachhaltige Wirkung von Anhaltekontrollen im direkten Anschluss an Geschwindigkeitsmessungen wird besonders hingewiesen. Geeignete Maßnahmen zur Eigensicherung sind zu beachten. Beim Einsatz von nicht ortsfesten Geschwindigkeitsmessanlagen muss ein verantwortlicher Bediensteter persönlich an der Messstelle anwesend sein und die Messung in alleiniger Verantwortung begleiten. Dies gilt auch dann, wenn es sich um ein nicht ortsfestes Geschwindigkeitsmessgerät handelt, das grundsätzlich für den nicht aufmerksamen Messbetrieb von der PTB zugelassen ist.

4.3 Verkehrsfehler:

Es sind nur zweifelsfreie Messergebnisse zu verwenden. Das Beweisfoto muss den Anforderungen der nationalen Zulassungsbehörde (ersichtlich aus PTB-Gerätezulassung) entsprechen, Ausschnittsvergrößerungen zur besseren Erkennung

der Fahrerin oder des Fahrers oder des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeuges sind zulässig.

Vom jeweiligen Messwert ist zu Gunsten der betroffenen Person der von der PTB festgelegte Verkehrsfehler (ersichtlich aus PTB-Gerätezulassung) in Abzug zu bringen. Ergibt die Berechnung des Verkehrsfehlers einen Dezimalbruch, ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden und dieser Wert vom Messwert abzuziehen.

Der Verkehrsfehlerabzug gilt nur für Messwerte innerhalb des eichamtlich beglaubigten Messbereichs.

Verbleibt nach Abzug des Verkehrsfehlers eine Geschwindigkeitsüberschreitung von nicht mehr als 5 km/h, so ist diese als unbedeutende Ordnungswidrigkeit zu werten und in der Regel von einer weiteren Verfolgung abzusehen.

Liegen die Messwerte über dem eichamtlich beglaubigten Messbereich, ist beim Vorwurf der Geschwindigkeitsüberschreitung vom oberen Messgrenzwert der Eichung auszugehen und von diesem der entsprechende Verkehrsfehler abzuziehen.

4.4 Qualifizierung der Bediensteten

Mit der Bedienung der Geschwindigkeitsmessgeräte und der Auswertung der Beweisaufnahmen sind nur Bedienstete zu beauftragen, die für den Umgang mit den jeweils eingesetzten Messgeräten durch Ausbildung qualifiziert sind.

Die Polizeiakademie Hessen legt für die von der PTB zugelassenen Geschwindigkeitsmessgeräte Mindeststandards, Inhalte der Ausbildung und den entsprechenden Stundenansatz fest und unterzieht diese einer ständigen Prüfung und Aktualisierung.

Aktuelle didaktische Konzepte bzw. Musterstundenpläne hinsichtlich der einzelnen Messgerätetypen sind im Internet auf der Seite der Polizeiakademie Hessen abrufbar.

Für die Polizei Hessen ist die Polizeiakademie Hessen zentrale Aus- und Fortbildungsstelle. Die Qualifikation von Bediensteten kommunaler Hoheitsträger kann im Rahmen einer Ausbildung an der Polizeiakademie Hessen erworben werden. Die Ausbildung durch die Polizeiakademie Hessen beschränkt sich auf Geschwindigkeitsmessgeräte, die von der Polizei Hessen eingesetzt werden. Ausbildungsbedarfe von Kommunen werden im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt.

Zur Einweisung in technische Neuerungen und zur Vermeidung möglicher Bedienungsfehler haben die eingesetzten Bediensteten an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Die entsprechenden Intervalle werden von der Polizeiakademie Hessen festgelegt.

Sofern die Aus- oder Fortbildung bei einer anderen Stelle erfolgen soll, sind die von der Polizeiakademie Hessen festgelegten Mindeststandards zu vermitteln und der Qualifizierungsnachweis mit Zeitpunkt, Dauer, Art und Inhalt der Aus- bzw. Fortbildung aktenkundig zu dokumentieren.

4.5 Technische Hilfe durch Privatpersonen:

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Einsatz technischer Hilfsmittel verbleibt auch in Fällen der technischen Hilfe durch Privatpersonen bei der örtlichen Ordnungsbehörde. Eine Privatperson kann einer örtlichen Ordnungsbehörde bei folgenden Tätigkeiten technische Hilfe leisten durch:

- Führung von Messfahrzeugen
- Aufbau, Justierung und Abbau der Messgeräte
- Überprüfung der Funktionssicherheit und Übergabe der Messgeräte in betriebssicherem Zustand
- Beseitigung technischer Störungen, soweit dies am Messort möglich und zulässig ist
- Aufbau und Wartung ortsfester Anlagen
- Überlassung der vollständigen und ggf. vorausgewerteten Beweismittel unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen

Bedienstete der örtlichen Ordnungsbehörde müssen sich in alleiniger Verantwortung vom ordnungsgemäßen Aufbau überzeugen, vorgeschriebene Funktionsprüfungen vornehmen und Messungen durchführen.

Die Auswertung der Beweismittel, insbesondere die Entscheidung, ob und wie ein festgestellter Verkehrsverstoß verfolgt wird, ist als hoheitliche Aufgabe ausschließlich durch Bedienstete der zuständigen Behörde vorzunehmen.

Beweismittel sind Originaldatensätze, die im Rahmen der Messung erfasst werden, sowie das Messprotokoll und ggf. die Messskizze. Sofern noch analoge Technik ein-

gesetzt wird, handelt es sich bei den Messfilmnegativen ebenfalls um ein Beweismittel. Die Behandlung und Übergabe von Beweismitteln bei Beteiligung von Privatpersonen ist vertraglich zu vereinbaren. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Beweismittel an die örtliche Ordnungsbehörde übergeben werden.

4.6 Datenschutz:

Beim Umgang mit Daten im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung, Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten sind die veranlassenden Behörden für die Einhaltung der Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG), des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich.

Bei der Inanspruchnahme von Privatpersonen für Leistungen nach diesem Erlass sind die Details vertraglich zu regeln (Auftragsdatenverarbeitung nach § 4 HDSG). Die Privatpersonen müssen sich insbesondere vertraglich verpflichten, die Bestimmungen des HDSG zu befolgen und sich der Kontrolle des hessischen Datenschutzbeauftragten zu unterwerfen (vgl. § 4 Abs. 3 HDSG).

Darüber hinaus ist eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) durch die zuständige Stelle nach der gemeinsamen Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 27. November 2007 (GVBl. I S. 824) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.

5. Geschwindigkeitskontrolle mittels technischer Aufzeichnungen durch die Polizei:

Bei Kraftfahrzeugen, die nach den in § 57 b Abs. 1 StVZO genannten Bestimmungen mit einem Fahrtschreiber oder einem Kontrollgerät ausgerüstet sein müssen, können Geschwindigkeitsüberschreitungen durch Sichtauswertung der Aufzeichnungen auf Schaublättern, bei digitalen Kontrollgeräten durch Auswerten des Speichers festgestellt werden.

Von weiteren Ermittlungen ist abzusehen, wenn unter Berücksichtigung der Schwere des Regelverstoßes die Ermittlung des Sachverhaltes oder der betroffenen Person einen unangemessen hohen Ermittlungsaufwand erfordert.

Als Tatort ist, sofern genauere Angaben nicht möglich sind, der Kontrollort anzugeben. Nachgewiesene Auslandsfahrten sind dabei auszuschließen. Sofern keine anderen Feststellungen vorliegen, ist zu Gunsten der betroffenen Person davon auszugehen, dass die jeweils festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitung auf einer Autobahn begangen wurde. Von der Differenz der tatsächlich gefahrenen und der am Tatort zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind 6 km/h als Fehlertoleranz des Gerätes abzuziehen. Hiernach verbleibende Geschwindigkeitsüberschreitungen von nicht mehr als 5 km/h sind in der Regel nicht zu verfolgen.

6. Feststellung von Mängeln an Fahrzeug oder Ladung durch die Polizei:

6.1 Allgemeines:

Mängel sind möglichst umgehend zu beheben. Kann dies nicht an Ort und Stelle geschehen, ist nach den folgenden Bestimmungen zu verfahren.

6.2 Verfahren bei Mängeln an Fahrzeug oder Ladung:

6.2.1 Geringfügige Mängel:

Geringfügig sind solche Mängel, die bei unmittelbarer Weiterfahrt die Verkehrssicherheit nicht wesentlich beeinträchtigen. In diesen Fällen kann die Weiterfahrt ggf. mit entsprechenden Auflagen gestattet werden.

6.2.2 Schwerwiegende Mängel:

Schwerwiegende Mängel sind solche, die bezüglich ihres Gefährdungspotenzials analog § 19 Abs. 2 Nr. 2 StVZO zu bewerten sind. In diesen Fällen hat die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer nach § 23 Abs. 2 StVO das Fahrzeug mit der gebotenen Vorsicht auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr zu ziehen. Weitere notwen-

dige Maßnahmen sind von der Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Betreffen die Mängel lediglich die Ladung, kann nach entsprechender Sicherung oder Umladung die Weiterfahrt gestattet werden.

6.2.3 Ausfertigung einer „Mitteilung über Fahrzeugmängel" (Vordruck Nr. 3.430):

Können Fahrzeugmängel nicht an Ort und Stelle beseitigt werden, ist Vordruck Nr. 3.430 auszufertigen.

Der verantwortlichen Person ist eine dem jeweiligen Fahrzeugmangel angemessene Frist, in der Regel nicht mehr als zehn Werktage, zu setzen, innerhalb der sie durch Rücksendung der bestätigten Zweitschrift die Mängelbeseitigung nachweisen kann.

Wird die Behebung der Fahrzeugmängel nicht spätestens bis zum achten Tag nach Fristablauf nachgewiesen und werden auch keine beachtenswerten Gründe für die Fristüberschreitung vorgebracht, ist die Erstschrift an die zuständige Zulassungsbehörde mit dem Ersuchen zu übersenden, Maßnahmen nach § 17 StVZO bzw. § 5 FZV zu ergreifen.

Bei Mängeln an Fahrzeugen von Bundes- oder Landesbehörden ist die Zweitschrift des Vordrucks Nr. 3.430 der Fahrzeugführerin bzw. dem Fahrzeugführer zu übergeben und die Erstschrift unverzüglich zur Mängelbeseitigung in eigener Zuständigkeit an deren bzw. dessen Dienststelle zu übersenden.

Bei Mängeln an Fahrzeugen der Stationierungsstreitkräfte einschließlich Privatfahrzeugen, die von den Behörden der Truppe zugelassen wurden, ist die Zweitschrift des Vordrucks Nr. 3.430 der Fahrzeugführerin bzw. dem Fahrzeugführer auszuhändigen und die Erstschrift unverzüglich zur weiteren Veranlassung an die örtlich zuständige Dienststelle der Militärpolizei zu übersenden.

6.3 <u>Verfahren bei Unfallschäden:</u>

Bei Unfallschäden ist grundsätzlich analog Nr. 6.2 zu verfahren. Von der Ausfertigung des Vordrucks Nr. 3.430 kann abgesehen werden, wenn zu erwarten ist, dass die durch den Unfall entstandenen Mängel ordnungsgemäß behoben werden. Der Vordruck ist dagegen direkt an die Zulassungsstelle zu senden, wenn Anhaltspunkte

dafür vorliegen, dass die schwerwiegenden Mängel nicht oder nicht zeitgerecht beseitigt werden.

6.4 Verfahren bei fehlender Betriebserlaubnis:

Wird bei der Überprüfung eines betriebserlaubnispflichtigen Fahrzeugs festgestellt, dass für das Fahrzeug bisher keine Betriebserlaubnis erteilt wurde oder auf Grund einer Fahrzeugänderung die Betriebserlaubnis erloschen ist (§ 19 Abs. 2 StVZO), gelten die Nummern 6.2.1 und 6.2.2 entsprechend. Die zuständige Zulassungsbehörde ist mit Vordruck Nr. 3.430 über das Fehlen der Betriebserlaubnis zu benachrichtigen.

Es ist anzugeben, ob bisher keine Betriebserlaubnis erteilt wurde bzw. welche Fahrzeugänderung zum Erlöschen der Betriebserlaubnis geführt hat.

Legt die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer glaubhaft dar, dass eine Fahrt zum bzw. vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder zur bzw. von der Zulassungsbehörde zur Erlangung einer Betriebserlaubnis vorliegt, ist zur Überwachung der Erteilung der Betriebserlaubnis nach Nr. 6.2.3 zu verfahren. Soweit erforderlich, ist die Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) mit aufzuführen.

6.5 Ausländische Fahrzeuge:

Bei Mängeln an Fahrzeugen, die nicht im Geltungsbereich der StVZO bzw. FZV zugelassen sind, finden die Bestimmungen über die Ausfertigung des Vordrucks Nr. 3.430 keine Anwendung.

7. Schlussvorschriften:

Mein Erlass

Verkehrsüberwachung durch örtliche Ordnungsbehörden
und Polizeibehörden, vom 6. Januar 2006 (StAnz. S. 286),
geändert durch Erlass vom 9. Juli 2008 (StAnz. S. 1958)

ist im Zuge der Erlassbereinigung außer Kraft getreten.

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 05. Februar 2015

HESSISCHES MINISTERIUM DES
INNERN UND FÜR SPORT
LPP 1 – 66 k 07 – 15/001
Im Auftrag